

AZ: 44/As/H

**Drucksache Nr.: 0588/2008/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	21.09.2010	N	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	28.09.2010	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	29.09.2010	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	05.10.2010	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras /  
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

**Verhandlungsgegenstand:**

**Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten in eine Kostenbeitragssatzung für die geförderte Kindertagespflege und für die Kindertagesstätten der Stadt Neumünster**

**A n t r a g:**

1. Der Kostendeckungsgrad der Gesamtkosten durch die Elternbeiträge  
Alternativvorschläge:  
Variante a) wird bei derzeit 11% belassen  
Variante b) wird von derzeit 11% auf 15% angehoben  
Variante c) wird von derzeit 11% auf 20% angehoben
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Kostenbeitragssatzung für die geförderte Kindertagespflege und für die Kindertagesstätten der Stadt Neumünster zu erarbeiten.
3. Der Beschluss der Ratsversammlung vom 08.12.2009 (DS 0464/2008), die Mehraufwendungen, die durch die Erhöhung der laufenden Geldleistung für Tagespflegepersonen gestaffelt nach der Qualifikation entstehen, im Zuge einer Überarbeitung der Gebührensatzung zu decken, wird nicht umgesetzt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den freien Trägern eine Regelung zu treffen, die Kostenbeiträge aller Kindertageseinrichtungen zentral durch die Stadtverwaltung Neumünster einzuziehen. Der damit verbundene Verwaltungsmehraufwand mit 36 Wochenstunden / A8 ist ab 1. August 2011 zu schaffen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den professionellen Trägern von Kindertageseinrichtungen, dem Waldorfkindergarten Einfeld e.V., dem Waldorfkindergarten Schwabenstrasse e.V. und der Friedrich-Ebert-Krankenhaus GmbH die bestehenden Finanzierungsverträge dahin gehend zu verändern, dass statt der prozentualen Personalkostenförderung eine nutzungsbezogene Finanzierung erreicht wird.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Zu 1, 2 und 5

Zurzeit noch nicht kalkulierbar

Zu 4

<b><u>Produkt 36101</u></b>	<b><u>Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege</u></b>	
<b><u>Mehraufwendungen</u></b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
Personalkosten Verw. Kita	<b>17.125 EUR</b>	<b>41.100 EUR</b>

Zu den Teilen 1 und 2 des Antrages ist es nicht möglich, die finanziellen Auswirkungen zu kalkulieren, da folgende Auswirkungen nicht vorhersehbar sind:

- Jede Veränderung der Höhe der Kostenbeiträge hat Auswirkungen auf die Sozialstaffel, die in voller Höhe angedachte Mehreinnahmen beeinflusst. Es ist nicht abzusehen, wie viele Eltern in Neumünster durch eine Erhöhung über die Belastbarkeitsgrenze kommen und zusätzlich auf Ermäßigungen angewiesen sind.
- Es ist zurzeit noch nicht absehbar, welche Auswirkungen auf die Nutzung der Kindertagesbetreuung die Beendigung des beitragsfreien Jahres hat. Auch hierbei sind die Auswirkungen auf die Sozialstaffel nicht kalkulierbar.

Zu Teil 5 des Antrages können die finanziellen Auswirkungen noch nicht benannt werden, da das Verhandlungsergebnis abzuwarten ist.

## **Begründung:**

Gemäß § 25 KiTaG haben die Personensorgeberechtigten einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Teilnahmebeiträge oder Gebühren sollen so festgesetzt werden, dass Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen eine Ermäßigung erhalten.

### **Zu 1:**

Im Arbeitsprogramm zur Haushaltskonsolidierung 1994 – 1998 hat die Ratsversammlung im Rahmen ihrer Sitzung am 13. und 14. September 1994 eine Zielmarke in Höhe von 35% als Kostendeckungsgrad beschlossen. Diese Zielmarke wurde dann im Jahr 2000 erreicht.

Die Berechnung des sogenannten Kostendeckungsgrades hat sich in der Zeit seit 1994 geändert. Im Bereich der kameralistischen Haushaltsführung wurden die Kosten der Kindertagesbetreuung allein am Zuschussbedarf der einzelnen Einrichtung errechnet. Kosten der allgemeinen Verwaltung und der Gremien (Overhead-Kosten) waren ebenso wenig berücksichtigt wie die Kosten der stadtinternen Leistungsbeziehungen (inneren Verrechnung).

Durch die doppische Haushaltsführung werden in den Kostendeckungsgrad alle für die jeweilige Einrichtung relevanten Aufwendungen eingerechnet.

Nach heutigem Stand beträgt der Kostendeckungsgrad durch die Elternbeiträge ca. 11%.

### **Variante a)**

Bei Beibehaltung des Kostendeckungsgrades in Höhe von 11% würden sich folgende monatliche Kostenbeiträge ergeben: (Höchstbeträge für 8 Std. tägliche Betreuung)

	<b>Einkommen</b>	<b>Beitrag jetziger Stand (11%)*</b> KTP / Kita
<b>Fall A</b>	1.982,00 €	155,00 € / 155,00 €
<b>Fall B</b>	1.057,28 €	109,00 € / 109,00 €

Die Kostenbeiträge für die unterschiedlichen Betreuungsformen, Kindertagesstätte und geförderte Kindertagespflege sind nach der augenblicklichen Berechnungsgrundlage gleich, obwohl für beide Bereiche unterschiedliche Kosten entstehen. Die zu entrichtenden Gebühren wurden anhand der zur Zeit geltenden Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Neumünster ermittelt

### Variante b)

Bei Veränderung des Kostendeckungsgrades von 11% auf 15% würden sich folgende monatliche Kostenbeiträge ergeben: (Höchstbeträge für 8 Std. tägliche Betreuung)

	Einkommen	Beitrag bei 15% Kostendeckung * KTP / Kita
Fall A	1.982,00 €	120,00 € / 172,00 €
Fall B	1.057,28 €	84,00 € / 120,00 €

Die Kostenbeiträge für die unterschiedlichen Betreuungsformen, Kindertagesstätte und geförderte Kindertagespflege sind bei gleichen prozentualen Kostendeckungsgrad nicht in der selben Höhe, da für beide Bereiche unterschiedliche Kosten entstehen.

### Variante c)

Bei Veränderung des Kostendeckungsgrades von 11% auf 20% würden sich folgende monatliche Kostenbeiträge ergeben: (Höchstbeträge für 8 Std. tägliche Betreuung)

	Einkommen	Beitrag bei 20% Kostendeckung * KTP / Kita
Fall A	1.982,00 €	165,00 € / 230,00 €
Fall B	1.057,28 €	116,00 € / 161,00 €

Die Kostenbeiträge für die unterschiedlichen Betreuungsformen, Kindertagesstätte und geförderte Kindertagespflege sind bei gleichen prozentualen Kostendeckungsgrad nicht in der selben Höhe, da für beide Bereiche unterschiedliche Kosten entstehen.

### Varianten a) – c)

Beim Fall A handelt es sich um eine Familie mit vier Personen, deren Einkommen über der entsprechenden Freigrenze liegt und die damit den maximalen Elternbeitrag bei einer Betreuung von acht Stunden täglich zu zahlen hat.

Der Fall B zeigt die Berechnung für einen 2-Personenhaushalt (Alleinerziehend mit einem Kind) dessen Familieneinkommen nicht ausreicht, um einen maximalen Elternbeitrag zu entrichten.

Die Gebühr für eine ganztägige Betreuung hat sich in den Jahren 1993 – 2010 wie folgt verändert: (Die Beträge vor 2002 sind auf Euro umgerechnet)

1993	107,00	1998	128,00	2002	149,00
1995	111,00	1999	132,00	2003	152,00
1996	116,00	2000	140,00	2004	155,00
1997	122,00	2001	144,00		

Aus familienpolitischen Gründen wurde seit 2004 keine weitere Gebührenanpassung vorgenommen

Es ist davon auszugehen, dass eine Erhöhung der Elternbeiträge nicht in vollem Umfang als Mehreinnahme zu verbuchen ist, da durch die Erhöhung viele Familien, die jetzt noch Vollzahler sind, in den Bereich der Ermäßigung kommen.

Bedingt durch die Vertragsgestaltung zur Finanzierung der konfessionellen Träger, des FEK und der Waldorfvereine führt eine Anhebung der Kostenbeiträge zu Mehrausgaben, da die erhöhten Elternbeiträge ohne Auswirkungen auf die Finanzierung beim Träger verbleiben und die Stadt gem. KiTaG die ausfallenden Elternbeiträge in voller Höhe erstatten muss. Siehe hierzu 5.

### Zu 2.

Bedingt durch eine Anpassung des Kostendeckungsgrades wird die Überarbeitung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Neumünster und für die geförderte Kindertagespflege notwendig.

Im ersten Schritt werden die bestehenden Gebühren und Berechnungsformeln für die Sozialstaffel dem veränderten Kostendeckungsgrad angepasst und in einer Kostenbeitragssatzung eingearbeitet.

Der Forderung des Landesrechnungshofes und des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes (MBK), die Kostenbeiträge ausschließlich am Familieneinkommen und an der Familiengröße zu orientieren und ebenso der geänderten Rechtsauffassung des Landesrechnungshofes und des MBK, dass eine generelle Befreiung von SGB II-Empfängern und eine pauschale Geschwisterermäßigung nicht rechtmäßig ist, kann erst in einem zweiten Schritt Rechnung getragen werden. Das MBK plant zurzeit eine entsprechende Überarbeitung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG) und den Erlass einer entsprechenden Landesverordnung zur einheitlichen Einkommensberechnung, der Festlegung der Einkommensgrenze sowie der Festlegung des Einkommens oberhalb der Einkommensgrenze, das zum Kostenbeitrag herangezogen werden soll. In der augenblicklichen Planung soll diese Verordnung zum 01. Aug. 2011 in Kraft treten.

Im Anschluss daran, muss die Kostenbeitragssatzung für den Bereich der Stadt Neumünster entsprechend angepasst werden.

### Zu 3.

Die Ratsversammlung hat am 08. Dez. 2009 mit der DS 0464/2008 beschlossen, die Mehrausgaben von jährlich EUR 150.000 aus der Erhöhung der Geldleistung für Tagespflegepersonen gestaffelt nach der Qualifikation, durch Überarbeitung der Gebührensatzung zu decken. Da im Rahmen der Kostenrechnung diese Mehrausgaben in voller Höhe den Eltern der Kindertagespflegekinder auferlegt werden müssen, ist dieser Beschluss nicht umsetzbar.

Es ist sachlich notwendig, für die unterschiedlichen Formen der frühkindlichen Bildung und Betreuung in Kindertagespflege und Kindertagesstätte, unterschiedliche Kostenbeiträge zu erheben. Das Angebot der Kindertagespflege unterscheidet sich vom Angebot in der Kindertagesstätte u.a. durch die Qualifikation des Personals. In Kindertagesstätten arbeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer abgeschlossen pädagogischen Ausbildung verbunden mit einer staatlichen Anerkennung. Die Tagespflegepersonen (TPP) haben in der Regel eine Qualifizierungsmaßnahme mit 160 Stunden und einem Praktikum absolviert. Das Ziel besteht aber darin, den Anteil der pädagogisch ausgebildeten TPP zu erhöhen.(siehe: DS 0464/2008) Ein weiterer Unterschied liegt in der räumlichen Ausstattung der Kindertagespflege zur Kindertagesstätte. Für die institutionelle Bildung und Betreuung werden eigens Kindertagesstätten vorgehalten, die grundsätzlich nur dem entsprechenden Auftrag gemäß genutzt werden. Die Kindertagespflege nutzt in der Regel die eigenen Räumlichkeiten der TPP und in steigender Zahl auch angemietete Räume.

Zurzeit werden in Neumünster 236 Kinder im Rahmen der Kindertagespflege gebildet und

betreut. Das würde für jeden Fall eine jährliche Kostenbeitragserhöhung von 636 EUR bedeuten. Da von diesen 236 Fällen nur 105 Vollzahler sind, von denen bestimmt durch die Erhöhung viele unter die Grenze der Vollzahlung fallen, müsste ein sehr großer Teil der geforderten Summe aus Mitteln der Stadt Neumünster (Sozialstaffel) getragen werden. Für die anderen Familien würde eine Erhöhung um 53,00 EUR monatlich unzumutbar sein.

#### Zu 4.

Zurzeit besteht eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Verwaltung und Vertretern der konfessionellen Träger, um eine Verhandlung zur Veränderung der Finanzierung vorzubereiten. Ziel ist es, bei den unter 5. genannten Trägern die Finanzierung von einer prozentualen Personalkostenförderung auf eine nutzungsabhängige Förderung umzustellen. Hierdurch wird erreicht, dass eine Anhebung der Kostenbeiträge nicht zu Mehraufwendungen sondern zu Mehreinnahmen führt. Grundlage einer solchen Umstellung ist u.a. auch der zentrale Einzug der Elternbeiträge durch die Stadt Neumünster.

Die geplante Umstellung der Berechnung der Kostenbeiträge für die Eltern erfordert eine Überprüfung der familiären und finanziellen Situation aller Familien, die eine Betreuung in Anspruch nehmen. Aus Gründen des Datenschutzes ist es erforderlich, die Berechnung der Elternbeiträge für alle Einrichtungen in Neumünster (trägerübergreifend) durch die Stadt Neumünster vorzunehmen. Verwaltungsökonomisch ist es sinnvoll, in diesem Zuge auch den Einzug der Beiträge zentral durch die Stadt Neumünster vorzunehmen.

Da die jeweiligen Änderungsmeldungen der freien Träger zu Beginn der Umstellung auf Listen kommen werden, die nicht automatisch in das System eingepflegt werden können, ist bis zur Einführung eines EDV-gestützten Systems bei allen Trägern von einem erhöhten Personalaufwand in der Verwaltung auszugehen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Datenweitergabe elektronisch geschehen, kann der Personalaufwand je Fall und Jahr von 1,25 Stunden auf 1 Stunde reduziert werden.

Bis dahin entstehen an Personalkosten (36 Wochen/Stunden für 1.500 Fälle) gem. KGST in Höhe von jährlich 41.100 EUR.

#### Zu 5.

Die Finanzierungsverträge der konfessionellen Träger, des Waldorfkindergartens Einfeld e.V., des Waldorfkindergartens Schwabenstraße e.V. und der Friedrich-Ebert-Krankenhaus GmbH haben die anerkannten Kosten des pädagogischen Personals als Grundlage. Diese Kosten werden von Seiten der Stadt Neumünster zu einem vertraglich vereinbarten Anteil gefördert.

Diese vertragliche Regelung hat u. a. die Auswirkung, dass sich die Elternbeiträge nicht auf die Finanzierung durch die Stadt Neumünster auswirken. (Siehe unter 4.)

Aus diesem Grund müssen die Verträge dahin gehend verändert werden, dass die Elternbeiträge durch die Stadt Neumünster eingezogen werden und die Träger in Form einer Pauschale finanziert werden.

In Neumünster besteht zurzeit ein sehr hoher Bedarf an Plätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren und für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Aus diesem Grund ist es angedacht, die Pauschale im Rahmen der Finanzierung an der Belegung der Kindertagesstätte zu orientieren, um den Trägern einen Anreiz zu bieten, die Plätze bedarfsgerecht zu belegen.

Die weiteren freien Träger von Kindertagesstätten in Neumünster haben eine vertraglich vereinbarte Restkostenfinanzierung unter Anrechnung eines Eigenanteils. Der Landesrechnungshof hat im Januar 2009 in seiner Prüfungsmitteilung zum Ergebnis der Querschnittsprüfung „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen“ angeregt:

„Wie ein Defizitausgleich befreit auch diese Art der Förderung die Träger von jeglichem finanziellem Risiko. Sie bietet keinen ausreichenden Anreiz für wirtschaftliches Handeln, wie z. B. das Auslasten der Einrichtung oder das Einstellen bzw. Umstrukturieren von Angeboten.

Eine rein institutionelle Förderung von KiTa hält der LRH für nicht sachgerecht. In der Vereinbarung sollte daher eine Regelung für den Maßstab der Ermittlung der Höhe des Zuschussbetrags getroffen werden, der die Auslastung der Einrichtung einbezieht.“

In einem zweiten Schritt ist es daher notwendig, auch mit diesen Trägern von Kindertageseinrichtungen die bestehenden Finanzierungsverträge so umzugestalten, dass sich die Förderung an der Belegung orientiert.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth  
Erster Stadtrat